Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
vom 16.05.2002

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 01.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für

a) planmäßige Abfuhren (Regelabfuhr nach Bedarf)	108,00 Euro
b) planmäßige Abfuhren mit Schlauchverlängerung	169,25 Euro
c) außerplanmäßige Abfuhren (Notfälle)	195,60 Euro
d) vergebliche Anfahrten	91,67 Euro
e) außerplanmäßige Abfuhr durch sonstige Unternehmen (z.B. nach berechnetem Zeitaufwand)	nach Aufwand

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen) und	86,04 Euro
b) abflusslosen Gruben	49,75 Euro

je m³ eingesammelten Fäkalschlamms bzw. Abwassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lauenbrück, den 01.12.2022

Samtgemeinde Fintel

gez. Maier
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)